

## Schulordnung

### I. Wozu eine Schulordnung?

Jede Schule hat eine Schulordnung, auch die Waldorfschule. Als selbstverwaltete Schule ist das Besondere an unserer Schulordnung, dass sie nicht von staatlichen Behörden vorgegeben ist<sup>1</sup>, sondern von Lehrer/innen, Eltern und Schüler/innen gemeinsam erarbeitet und immer wieder neu geprüft wird. Damit Gemeinschaft gelingt, braucht es klare Rahmenbedingungen. Diese Schulordnung regelt die Eckpunkte des Zusammenlebens in unserer Schulgemeinschaft.

#### Eine Besonderheit unserer Schule – Erziehungspartnerschaft

In Waldorfschulen gehen Erziehungsberechtigte und Lehrer/innen eine Partnerschaft ein, um sich gemeinsam der Aufgabe zu widmen, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu begleiten. Das ist eine durchaus anspruchsvolle Aufgabe und setzt voraus, dass sich Lehrer/innen und Eltern/Erziehungsberechtigte fortwährend über ihre Absichten und Ziele verständigen und somit in einer aktiven Arbeitsbeziehung miteinander sind.

#### Wo finde ich weitere Informationen?

- Informationen zur An- und Abmeldung von Schüler/innen sind im Schulvertrag festgehalten. Dieser wurde bei der Anmeldung unterschrieben. Erziehungsberechtigte und Schulsekretariat haben jeweils eine Kopie davon.
- Weiterführende Informationen zu gesetzlichen Regelungen finden sich im [Organisationsstatut der Freien Waldorfschulen Österreichs](#) auf der Homepage des Waldorfbund Österreich.
- Bei Fragen zur Schulordnung wenden Sie sich bitte an das Schulsekretariat:  
Mail: [sekretariat@waldorf-salzburg.at](mailto:sekretariat@waldorf-salzburg.at), Tel. +43 662 664040.

### II. Schulzeiten, Teilnahme am Unterricht, Verhinderungen

#### 1. Unterrichtstage: grundsätzlich Montag-Freitag, Schulfeiern am Samstag

An unserer Schule wird der Unterricht an 5 Tagen erteilt. Sofern am Samstag eine Schulfeier stattfindet, ist auch am Samstag Unterricht. Diese Samstage werden durch zusätzliche schulfreie Tage ausgeglichen.

#### 2. Verbindliche Schulveranstaltungen

Die Schüler/innen verpflichten sich, regelmäßig am gesamten Unterricht und an allen von der jeweils zuständigen Konferenz für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen wie Schulfesten,

---

<sup>1</sup> Für staatliche Schulen in Österreich ist die Schulordnung im Schulunterrichtsgesetz festgelegt. Staatliche Schulen können darüber hinaus Aspekte dieser gesetzlich vorgegebenen Schulordnung für ihre Bildungseinrichtung konkretisieren. Daher sind viele „Schulordnungen“ staatlicher Schulen kürzer und regeln manche Aspekte nicht, weil sie ohnedies vom Gesetz her vorgegeben sind. Unsere Schule hat keine gesetzlich vorgegebene Schulordnung im Hintergrund, zudem ist es der Schulleitung ein Anliegen, die relevanten Regelungen für alle relevanten Anspruchsgruppen transparent zu machen.

Besuchen von Kulturveranstaltungen, Exkursionen, Praktika, Klassenreisen und Übungen teilzunehmen. Dies gilt auch für Wahlpflichtfächer und Projekttag, für die sich der/die Schüler/in zu Beginn des Schuljahres entschieden hat. Für Schüler/innen, die der Schulpflicht unterliegen, tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung, dieser Verpflichtung nachzukommen.

### 3. Fernbleiben vom Unterricht

Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur dann zulässig, wenn ein gerechtfertigter Verhinderungsgrund vorliegt<sup>2</sup>, z. B.

- wenn der/die Schüler/in krank ist
- wenn ein Familienmitglied erkrankt ist, für das gesorgt werden muss
- bei nicht beeinflussbaren schlechten Verkehrsbedingungen oder
- bei besonderen Ereignissen
- wenn das Fernbleiben aus wichtigen Gründen von der zuständigen Lehrperson ausdrücklich gestattet wurde oder
- wenn ein/e Schüler/in von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen durch Beschluss der zuständigen Konferenz befreit ist.

### 4. Benachrichtigung beim Fernbleiben vom Unterricht

- a. Wurde der Unterricht oder eine andere verbindliche Schulveranstaltung infolge Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse (s. o.) versäumt, ist der Grund des Fehlens ohne Aufschub im Schulsekretariat zu melden.
- b. Ab der Vorschulklasse ist am ersten Tag, an dem die Schülerin oder der Schüler den Unterricht wieder besucht, eine schriftliche Benachrichtigung (unter Angabe von Datum, Grund des Fernbleibens und versäumter Schulstunden) dem/der Klassenlehrer/in - bzw. in der Oberstufe dem/der Fach- bzw. Epochenlehrer/in - vorzulegen.
- c. Die Schule kann, falls notwendig, eine ärztliche Bestätigung verlangen. Fehlt der/die Schüler/in 4 Tage unentschuldig, werden Schüler/in und Erziehungsberechtigte zu einem Gespräch eingeladen, in dem zu klären ist, ob ein weiterer Besuch der Schule noch sinnvoll ist.

### 5. Nachholen von versäumtem Unterricht

- a. Unter- und Mittelstufe  
Erfolgt in Absprache mit der zuständigen Lehrperson.
- b. Oberstufe  
Der durch Fernbleiben versäumte Unterrichtsstoff ist von den Schüler/innen selbstverantwortlich nachzuholen, ebenso wie versäumte schriftliche und mündliche Arbeiten.
- c. Hat ein/e Schüler/in mehr als 20% der Epoche/des Fachunterrichts versäumt – aus welchen Gründen auch immer – kann diese Epoche/dieses Fach nur angerechnet werden, wenn eine Kompensationsarbeit erfolgt. Umfang und Ausgestaltung der Kompensationsarbeit sind mit

---

<sup>2</sup> Die allgemeine Schulpflicht wird durch den Besuch der ersten bis zur neunten Schulstufe der Rudolf Steiner Schule Salzburg erfüllt ([Organisationsstatut](#) §13).

Auf den Schulbesuch und das Fernbleiben vom Unterricht finden die Vorschriften des §45 [Schulunterrichtsgesetz](#) und der §9 und §10 [Schulpflichtgesetz](#) sinngemäß Anwendung. ([Organisationsstatut](#) §7/2).

der zuständigen Lehrkraft zu vereinbaren. Versäumte Unterrichtsstunden in den praktischen Fächern werden durch Nacharbeiten ausgeglichen.

### 6. Beurlaubung von Schüler\*innen, Fernbleiben vom Unterricht bei Krankheit

Schüler\*innen können gemäß den gültigen Regeln der Bildungsdirektion auf Antrag freigestellt werden. Bis zu drei Tagen kann dies bei nachvollziehbaren Gründen der/die Klassenlehrer\*in tun, bis zu einer Woche die Lehrerkonferenz/pädagogische Schulleitung. Bei einem längeren Zeitraum ist in einem Gespräch mit der päd. Schulleitung das Anliegen zu begründen. Falls die Schulleitung dem Ansuchen zustimmt, ist die Verpflichtung zum Nachholen des versäumten Unterrichts wahrzunehmen (siehe unten).

Im Falle von Freistellungen, aber auch bei Fernbleiben von der Schule aus Krankheitsgründen gilt: In Absprache mit den zuständigen Lehrer\*innen muss der durch die Freistellung versäumte Stoff nachgeholt bzw. das dazu benötigte Material von Seiten der Schüler\*innen bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter aktiv eingeholt werden.

Bei längerdauernden Aufenthalten im Ausland wie auch bei länger anhaltender Krankheit gilt es zudem, die versäumten abschlussrelevanten Termine/Prüfungen im Auge zu behalten (CSE, Jahresarbeiten). Es muss im Vorfeld geklärt werden, ob – das Leistungsvermögen der Schüler\*innen im Fokus – eine Häufung von versäumten Prüfungen von den betreffenden Schüler\*innen realistischer Weise bewältigt werden kann.

Eine Klassenwiederholung an unserer Schule, die mit altersrelevanten Inhalten arbeitet, kann aus waldorfpädagogischen Gründen nur eine individuell geprüfte Ausnahme sein.

### 7. Erwartung der Schule an die Schüler\*innen

Es ist Aufgabe aller Schüler\*innen, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend im Unterricht gut mitzuarbeiten: Pünktlichkeit, konstruktives Verhalten, kontinuierliche/ gute mündliche und schriftliche Mitarbeit, Arbeiten an eventuellen Schwachpunkten, Nacharbeiten von Versäumtem sind Voraussetzungen.

Bei anhalten Schwierigkeiten, Auffälligkeiten im Verhalten und/ oder Lernverhalten erfolgt ein Gespräch des/der Klassenlehrer\*in oder Tutor\*in mit dem/der Schüler\*in und den Erziehungsberechtigten, in dem offen gelegt wird, was nicht gut läuft, nach den Ursachen geforscht wird und entsprechende Schritte zur Verbesserung der Situation festgelegt werden. Es liegt in der Verpflichtung des/der Schüler\*in, die im Gespräch festgehaltenen Verbesserungsvorschläge innerhalb von vier Wochen für die Lehrerschaft deutlich wahrnehmbar umzusetzen.

Nach Ablauf der vereinbarten vier Wochen findet ein Reflexionsgespräch statt. Sollte sich hierbei herausstellen, dass sich keine Änderung im Verhalten, Lernverhalten, Motivation zur Leistung eingestellt hat, wird für einen Zeitraum von einem halben Jahr eine Probezeit vereinbart, in der der/die Schüler\*in zeigt, dass er/sie mit dem Wunsch nach Veränderung des Verhaltens, Lern- und Leistungsverhaltens, bei der konstruktiven Mitarbeit ernst macht, Verabsäumtes erkennbar nachholt und den laufenden Stoff im Wesentlichen erfolgreich bearbeitet.

Am Ende der Probezeit findet ein drittes Gespräch statt in dem evaluiert wird, wie die gemeinsamen Vereinbarungen für die Probezeit erfüllt wurden. Ist keine oder eine zu gering wahrnehmbare Besserung eingetreten, wird die Zusammenarbeit nach Ablauf der Probezeit ohne weitere Kündigungsfrist beendet und der/ die Schüler\*in aus der Schule entlassen. Den Eltern

wird während der Probezeit aktive Nachfrage bei den betreffenden Lehrern bezüglich des Verhaltens und Leistungsstandes ihres Kindes nahegelegt.

### 8. Schüleraustauschprogramme im Ausland in der Oberstufe

Schüleraustauschprogramme im Ausland werden von der Schule koordiniert. Der günstigste Zeitpunkt für einen solchen Austausch ist in der 9., 10. oder Anfang der 11. Klasse. Auslandsaufenthalte einzelner Schüler/innen während des Schuljahres müssen mindestens 6 Monate vor Antritt bei der pädagogischen Schulleitung beantragt und von dieser, sowie im Fall von schulpflichtigen Schüler/innen von der zuständigen Schulbehörde genehmigt werden. Sie werden nach dem zweiten Semester der 11. Schulstufe und in der 12. Schulstufe von der Oberstufenkonferenz in der Regel nicht mehr genehmigt. Nach der Rückkehr der Schüler/in entscheidet der/die Klassentutor/in in Absprache mit den Fachlehrer/innen über die Anerkennung der Fächer bzw. Epochen. Fehlender Unterrichtsstoff wird in Absprache mit den zuständigen Lehrer/innen in Form von Kompensationsarbeiten nachgeholt.

## III. Verhaltensregeln in der Schule

### 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verhaltensregeln ist das gesamte Schulgelände einschließlich der öffentlichen Verkehrsflächen davor. Bei Exkursionen, Praktika und anderen schulbezogenen Veranstaltungen wird der Geltungsbereich von dem/der jeweiligen Betreuer/in festgelegt. Die Schüler/innen sind auf dem Weg zur und von der Schule haftpflichtversichert. Während des Schulweges zeigen die Schüler/innen ein angemessenes Verhalten und sind sich bewusst, dass sie die Schule nach außen repräsentieren.

### 2. Beaufsichtigung der Schüler/innen

Die Beaufsichtigung der Schüler/innen in der Unterrichtszeit und bei Schulveranstaltungen beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts oder der Veranstaltung und endet unmittelbar nach Beendigung des Unterrichts oder der Veranstaltung. Dies gilt sinngemäß auch für schulbezogene Veranstaltungen außerhalb der Schule.

### 3. Vor Schulbeginn

Die Schultüren werden um 8:00 Uhr geöffnet. Der Unterricht beginnt um 8:15 Uhr. Für einen gestalteten Unterricht ist ein pünktlicher, gemeinsamer Beginn Voraussetzung. Aus diesem Grund finden sich alle Schüler/innen schon vor Unterrichtsbeginn, spätestens um 8:10 Uhr im Klassenzimmer ein.

### 4. Meldung, falls ein/e Lehrer/in nicht erscheint

Sollte ein/e Lehrer/in bis 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erscheinen, so melden die Schüler/innen dies im Sekretariat.

### 5. Während der Unterrichtszeit bleiben die Schüler/innen auf dem Schulgelände

- Während der Unterrichtszeit (einschließlich der Pausen) und während verbindlicher Schulveranstaltungen dürfen die Schüler/innen das Schulgelände oder den Unterrichtsort nicht verlassen, außer es wird von der/dem Aufsicht führenden Lehrer/in gestattet.

- In der großen Pause halten sich alle Schüler/innen der Klassen 3 bis einschließlich 9 auf dem Schulhof auf.<sup>3</sup> In Ausnahmefällen können sie auch im Klassenraum bleiben, sofern dies ein/e Lehrer/in ausdrücklich erlaubt und beaufsichtigt.
- Die Klassen 0-2 haben ihre Gartenstunde zu einem anderen Zeitpunkt.
- Nicht schulpflichtige Schüler/innen können das Schulgelände während der Mittagspause auf eigene Gefahr verlassen.

### 6. Klassenzimmer in Ordnung halten

- a. In der Unter- und Mittelstufe vereinbart der/die Klassenlehrer/in eine Raumordnung mit den Schüler/innen.
- b. In der Oberstufe übernehmen Schüler/innen jeder Klasse den Klassendienst. Sie sorgen dafür, dass der eigene bzw. der besuchte Unterrichtsraum in einem sauberen und ordentlichen Zustand gehalten und verlassen wird. Dies gilt sowohl nach Unterrichtsende als auch zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden; eine Raumordnung hängt in jedem Unterrichtsraum.
- c. Alle anderen Unterrichtsräume werden durch die Reinigungskräfte laut Putzplan gereinigt.

### 7. Fahrstuhlbenutzung im Odeion

Die Benutzung des Fahrstuhls im Odeion ist für Schüler/innen ohne Genehmigung seitens des beaufsichtigenden Lehrpersonals nicht erlaubt.

### 8. Regelungen für das Außengelände der Schule

- Während der Unterrichtszeit (einschließlich der Pausenzeit) ist das Radfahren am Schulgelände nicht erlaubt.
- Das Benutzen von Rollschuhen, Rollern, Skateboards, Longboards o.ä. außerhalb des Schulgebäudes ist erlaubt, solange andere Personen dadurch nicht gefährdet werden.
- Ballspielen ist erlaubt, solange Einrichtung und Wände dabei nicht beschädigt werden.
- Schneeball werfen ist nur nach Genehmigung und unter Aufsicht der zuständigen Lehrperson erlaubt.
- Den Lehrer/innen steht es frei, zusätzliche Regelungen einzuführen, wenn sie dies als notwendig erachten.

### 9. Handy-Regelung: Umgang mit Mobiltelefonen, Tablets und Laptops

- a. Aufgrund des mit Mobilfunk verbundenen gesundheitlichen Risikos müssen diese Geräte während der Schulzeit zwischen 7:45 und 15:30 ausgeschaltet sein, Flugmodus ist nicht zulässig.  
Handys müssen ausgeschaltet in einem Behältnis aufbewahrt werden (Schultasche, Spind, ...) Ab der 9. Klasse können das Handy sowie Tablets und Laptops als Arbeitsmittel im Unterricht benutzt werden, wenn die Lehrerin, der Lehrer dies ausdrücklich erlaubt und beaufsichtigt. Dasselbe gilt für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (z.B. Klassenfahrten, Exkursionen, Praktika usw.).

---

<sup>3</sup> Ab dem 18. Geburtstag dürfen Raucher/innen den ausgewiesenen Raucherplatz benutzen.

Wird die oben genannte Regelung von dem Schüler/der Schülerin nicht eingehalten, darf der Lehrer/die Lehrerin dem Schüler/der Schülerin das Handy, das Tablet oder den Laptop abnehmen und zur Verwahrung im Sekretariat deponieren.

Sollte ein Schüler das Handy, das Tablet oder den Laptop trotz Aufforderung nicht abgeben wollen, werden die Eltern zu einem Gespräch eingeladen.

Bei Abnahme des Handys, des Tablets oder des Laptops wird nach einem vierstufigen Plan vorgegangen:

1. Abnahme Abholung im Sekretariat durch den/die Schüler\*in nach Unterrichtsende.
2. Abnahme Abholung im Sekretariat durch den/die Schüler\*in nach Unterrichtsende, die Eltern werden informiert.
3. Abnahme Abholung durch die Eltern.
4. Abnahme Abholung durch die Eltern sowie Gespräch mit der Schulleitung.

- b. Im Sekretariats- und Verwaltungsbereich und in Vorbereitungsräumen für den Unterricht ist die Nutzung von Handys, Tablets oder Laptops für Lehrer\*innen und Mitarbeiter\*innen gestattet.

### 10. Rauchen, Alkoholische Getränke, Drogen

Im Schulgebäude und an anderen Unterrichtsorten (z.B. Odeion) sowie der Schulküche ist das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken verboten, ebenso auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der öffentlichen Verkehrsflächen davor. Erlaubt ist das Rauchen für Schüler/innen ab 18 Jahren auf dem von der Schule ausgewiesenen Raucherplatz. Bei Veranstaltungen können nach Absprache Ausnahmen gemacht werden. Das Mitbringen, der Konsum und das Anbieten von Drogen und drogenähnlichen Wirkstoffen sind jederzeit und an jedem Ort untersagt.

### 11. Gefährliche oder den Unterricht störende Gegenstände

Gefährliche oder den Unterricht störende Gegenstände dürfen von den Schüler/innen nicht zu den Unterrichtsorten mitgebracht werden; sie können ihnen von den Lehrkräften abgenommen werden. Solche Gegenstände können dem/der Schüler/in nach dem Unterricht oder in schwerwiegenden Fällen den Erziehungsberechtigten zurückgegeben werden. Das Mitführen eines Taschenmessers ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Klassen- oder einer Fachlehrkraft erlaubt; der Gebrauch liegt dann in deren Verantwortung.

### 12. Sorgfältiger Umgang mit Einrichtung, Gebäude sowie Unterrichtsmaterialien

- Pro Klasse ist ein Sofa gegen 50€ Pfand für Entsorgungskosten erlaubt. Beim Transport des Sofas ist darauf zu achten, dass Wände und Böden unbeschädigt bleiben. Aus Brandschutzgründen ist es erforderlich, dass das Material des Bezugstoffes schwer entflammbar ist.
- Tische bitte beidseitig anheben und nicht schleifen.
- Das Sesselreiten ist untersagt, weil dadurch die Bodenbeläge unserer Klassenzimmer zerstört werden.

- Alle Arten von Beschädigungen werden den verantwortlichen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- Der Hausmeister hat das Recht, im Auftrag der Geschäftsführung das Hausrecht durchzusetzen.

### 13. Wir sind eine gewaltfreie Schule!

Ein optimales Lernumfeld erfordert gewaltfreies Verhalten. Das umfasst auch den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien (Handy, Internet). Die Androhung oder Anwendung von physischer und/oder psychischer Gewalt (z.B. Mobbing, Cyber-Mobbing u.ä.), sowohl gegen Schüler/innen als auch gegen Lehrende und Mitarbeiter/innen, wird nicht geduldet. Filmen und Fotografieren in der Schule und auf Schulveranstaltungen ist nur mit Erlaubnis der Beteiligten bzw. der Betroffenen gestattet. An dieser Schule dürfen Bilder, Filme oder Tonaufnahmen nur gemäß der abgegebenen Datenschutzvereinbarung verwendet werden. Privataufnahmen sind nur während Schulveranstaltungen erlaubt und dürfen nur im privaten Kreis gezeigt werden. Für die öffentliche Nutzung ist ein Antrag bei der Geschäftsführung zu stellen. Jeder Verstoß hat unmittelbar pädagogische Maßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen zur Folge. Diese reichen von der Ermahnung, über Wiedergutmachungen (Entschuldigungen, soziale Dienste, etc.), bis zum Verweis von der Schule. Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche Formen von Gewalt, wie auch (Cyber-)Mobbing, strafrechtliche Konsequenzen haben können.

## IV. Pädagogische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen

Die Einhaltung unserer Schulordnung soll vor allem durch pädagogische Maßnahmen gewährleistet werden. Sie dienen der Korrektur des Fehlverhaltens. Erst wenn pädagogische Maßnahmen nicht mehr ausreichen, werden Ordnungsmaßnahmen herangezogen, um die Schülerinnen bzw. die Schüler etwaiges Fehlverhalten erkennen zu lassen. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen sind eine/n Schüler/in betreffend dann zu ergreifen, wenn er/sie durch sein/ihr individuelles Verhalten gegen die Schulordnung verstoßen hat. Bei allen Maßnahmen (siehe Maßnahmenkatalog) sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und bei pädagogischen Maßnahmen der pädagogische Bezug zum Fehlverhalten zu beachten. Die Anwendung von pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen erfolgt rechtzeitig, sodass der Bezug zum Fehlverhalten nicht verloren geht.

Dieses Vorgehen ist dann gerechtfertigt, wenn die Beschulbarkeit des Schülers bzw. der Schülerin aus Sicht der pädagogischen Schulleitung an unserer Schule leistbar ist und die grundsätzliche Übereinstimmung mit den Werten der Schule gegeben ist.

## V. Konfliktbewältigung, Beschwerdeweg

### 1. Konflikt zwischen Schüler/innen:

- Unter- und Mittelstufe: Der/die Klassenlehrer/in regelt etwaige Unstimmigkeiten, bzw. übt mit den Schülern/innen Methoden ein, wie Konflikte selbst gelöst werden können.
- Oberstufe: Die Schüler/innen versuchen den Konflikt untereinander zu klären. Ist dies nicht möglich, dann wenden sie sich an den/die Vertrauenslehrer/in oder an ein Mitglied der [Momo-Gruppe](https://www.waldorf-salzburg.at/momo-gruppe) (<https://www.waldorf-salzburg.at/momo-gruppe>). Gemeinsam wird nach

einem geeigneten Format für die Konfliktbewältigung gesucht.

### 2. Konflikt zwischen Lehrer/innen:

Bei einem Konfliktfall wird ein Kollege/eine Kollegin gebeten, ein Dreiergespräch zu moderieren. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit sich an ein Mitglied der [Momo-Gruppe](#) zu wenden. Führt das zu keinem Erfolg, entscheidet die Schulleitung, ob externe Hilfe in Anspruch genommen werden soll.

### 3. Konflikt zwischen Lehrer/in und Erziehungsberechtigten:

- a. Das Anliegen wird zunächst mit dem/der betroffenen Lehrer/in besprochen.
- b. Konnte dabei keine zufriedenstellende Klärung erzielt werden, dann wenden sich die Erziehungsberechtigten an den/die Klassenlehrer/in bzw. Klassentutor/in.
- c. Konnte dabei keine zufriedenstellende Klärung erzielt werden, dann wenden sich die Erziehungsberechtigten an den/die pädagogische Leiter/in. Wenn gewünscht, kann ein Elternratsmitglied zu diesem Gespräch hinzugezogen werden.
- d. Empfehlenswert ist zu jedem Zeitpunkt eine Klärung des eigenen Anliegens gemeinsam mit einem Mitglied der [Momo-Gruppe](#). Zusätzlich können Mitglieder der Momo-Gruppe gebeten werden, den Konfliktklärungsprozess zu moderieren. Führt das zu keinem Erfolg, entscheidet die Schulleitung, ob externe Hilfe in Anspruch genommen werden soll.

## VI. Gültigkeit der Schulordnung

### 1. Entstehungsprozess

Diese Schulordnung wurde im Schuljahr 2014/2015 von Vertreter/innen des Kollegiums und der Schulleitung erarbeitet und im Februar 2019 überarbeitet. Schülerrat und Elternrat wurden für den Bereich Medien beratend beigezogen. Nach einer Phase, in der Überarbeitungen aufgenommen werden konnten, wurde die aktuelle Fassung am 19.2.2019 beschlossen.

### 2. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Schulordnung tritt ab dem 1.4.2019 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Schulordnung.

### 3. Änderungen

Eventuelle spätere Änderungen werden in der auf der Homepage <http://www.waldorf-salzburg.at> befindlichen Ausgabe ständig eingearbeitet und können dort eingesehen werden.

Stand des Dokuments: 25.03.2024

(Änderungen seit Version vom 16.04.2021: Unter Punkt I wurden die Infos zum Sekretariat aktualisiert)

(Änderungen seit Version vom 17.03.2020: Unter Punkt II wurden Absätze 6 und 7 ergänzt)